



Rat der
Europäischen Union

061279/EU XXVI. GP
Eingelangt am 10/04/19

Brüssel, den 9. April 2019
(OR. en)

6053/19
ADD 1

LIMITE

WTO 46
USA 7
MI 106

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 5461/19 ADD 1

Betr.: Richtlinien für die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika
über ein Abkommen über die Konformitätsbewertung

RICHTLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN MIT DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER EIN ABKOMMEN ÜBER DIE KONFORMITÄTSBEWERTUNG

Art und Geltungsbereich des Abkommens

1. Das Abkommen sollte ausschließlich Bestimmungen über die Konformitätsbewertung enthalten, die die beiden Parteien betreffen.
2. Das Abkommen sollte in vollem Umfang mit den im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) bestehenden Regeln und Pflichten vereinbar sein.
3. Das Abkommen sollte gegenseitige Verpflichtungen hinsichtlich der Konformitätsbewertung enthalten.

Ziele

4. Ziel der Verhandlungen ist die Erleichterung des Handels zwischen der EU und den Vereinigten Staaten durch die Entwicklung gestraffter Verfahren, damit die Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen, die die Übereinstimmung von Waren mit den technischen Vorschriften einer Vertragspartei bestätigen, reibungsloser erfolgt und gleichzeitig gewährleistet ist, dass das hohe Schutzniveau in der EU in vollem Umfang gewahrt bleibt.

Inhalt

Abkommen über eine gestraffte horizontale Konformitätsbewertung

5. Die Vertragsparteien werden untersuchen, ob es möglich ist, weniger aufwendige Konformitätsbewertungsanforderungen einführen, die auf der Beurteilung des mit dem betroffenen Produkt verbundenen Risikos beruhen.
6. Die Vertragsparteien sollten Anforderungen ausarbeiten, die es einer einführenden Vertragspartei erlauben würden, von im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Stellen ausgestellte Konformitätsbewertungen, die die Einhaltung ihrer technischen Vorschriften bestätigen, anzuerkennen.
7. Das Abkommen sollte auch Bestimmungen enthalten, die verbesserte und wirksame Verfahren und Konzepte in Sektoren vorsehen, in denen derzeit Hindernisse bestehen, insbesondere in den Bereichen Maschinen, Elektrik und Elektronik.
8. Das Abkommen sollte in erster Linie für Sektoren gelten, in denen für die importierende Vertragspartei eine Konformitätsbewertung durch Dritte erforderlich ist; Bedingung wäre, dass die Vertragsparteien vereinbaren, dafür zu sorgen, dass die Konformitätsbewertungsstellen in ihrem Hoheitsgebiet durch staatliche Behörden wirksam beaufsichtigt werden.

9. In dem Abkommen sollte gegebenenfalls auch auf Zusammenhänge mit anderen derzeit geltenden Abkommen zwischen der EU und den USA über die gegenseitige Anerkennung verwiesen werden.

Schlussbestimmungen

10. Mit dem Abkommen sollte eine institutionelle Struktur geschaffen werden, um die Umsetzung des Abkommens zu gewährleisten.
11. Das Abkommen sollte Bestimmungen über seine Beendigung und/oder (teilweise) Aussetzung enthalten.
12. Das Abkommen sollte in allen EU-Amtssprachen gleichermaßen verbindlich sein und eine diesbezügliche Sprachklausel enthalten.

Führung der Verhandlungen

13. Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten während der gesamten Dauer der Verhandlungen für eine angemessene Kommunikation nach dem Grundsatz der Transparenz mit allen einschlägigen Akteuren der EU, einschließlich der Zivilgesellschaft und der Wirtschaftsteilnehmer. Insbesondere werden regelmäßig Konsultationen mit allen einschlägigen Akteuren organisiert.
14. Nach Konsultation des Ausschusses für Handelspolitik setzt die Kommission die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten aus, wenn diese die am 25. Juli 2018 eingegangene Verpflichtung, während der Verhandlungen keine neuen Maßnahmen nach Abschnitt 232 des Trade Expansion Act von 1962 gegen die Europäische Union zu erlassen, nicht einhalten. Die Kommission kann die Verhandlungen auch dann aussetzen, wenn die Vereinigten Staaten auf der Grundlage von Abschnitt 301 des Trade Act von 1974 oder gemäß einer ähnlichen Rechtsvorschrift der Vereinigten Staaten Handelsbeschränkungen gegen Ausfuhren der Europäischen Union erlassen.